

Bei verheirateten, zusammenlebenden Menschen werden normalerweise die Einkommen der Partnerpersonen zur Berechnung der Steuerpflichten zusammengerechnet. Im Konkubinat lebende Personen werden dagegen getrennt besteuert. Sie sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den gemeinsamen Haushalt mitzutragen. Darüber hinausgehende Unterstützungspflichten gibt es dann, wenn das Konkubinat als stabil gilt. Dies ist stets dann der Fall, wenn im Haushalt gemeinsame Kinder leben. Dies gilt weiter gemäss F.5.1 der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, wenn das Konkubinat mindestens 2 Jahre gedauert hat. Gemäss Gesetz über die Harmonisierung und Koordination der bedarfsabhängigen Sozialleistungen des Kantons Basel-Stadt gilt eine Lebensgemeinschaft dann als faktisch gefestigt, wenn der gemeinsame Haushalt mindestens 5 Jahre gedauert hat. Auch dann wird mit Unterstützungspflichten der Partnerperson gerechnet.

Steuerverfügungen zeigen leider, dass die konkubinatsinternen, rechtlich verbindlichen Unterstützungspflichten von den steuerbaren Einkommen nicht in Abzug gebracht werden können, auch wenn sie über die Abgeltung der häuslichen Dienstleistungen hinausgehen. Dies führt vor allem dann zu Härten, wenn das Einkommen der zu steuernden Person nicht wesentlich oberhalb von deren Lebensbedarf liegt.

Im Hinblick auf solche Härtesituationen möchte ich folgende Fragen stellen:

1. Sollte nicht jede verbindliche familiäre Unterstützungspflicht zu den entsprechenden Steuerabzügen führen?
2. Sollte dies nicht ebenso gelten, wenn bei der Berechnung von Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Mietzinsbeihilfen, Krankenkassen-Prämienbeiträgen usw. Unterstützungsleistungen der Partnerpersonen verlangt und mitgerechnet werden?
3. Muss dies nicht zur Folge haben, dass die unterstützungspflichtige Person in einem stabilen Konkubinat ihre Hilfeleistungen von ihrem steuerbaren Einkommen in Abzug bringen kann?

Jürg Meyer